

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den
Telegraphen-Verkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217357](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217357)

Zusammenstellung

der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalten des Deutschen Reichs können nach allen Orten Telegramme aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Teil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerbahnposten, Landbriefträger, Postanstalten und der Briefkästen unter hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen stattfinden.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenanstalt, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die von dem Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd“ bezw. „postlagernd“ und im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs „bahnhöflagernd“ ist zulässig. Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Orte, so ist der betreffende Bahnhof besonders zu bezeichnen. Telegramme, welche vor der Aufschrift die Bezeichnung (Tages) tragen, werden zur Nachtzeit (10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) nicht bestellt.

Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich u. verständlich niedergeschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen u. Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dem Text muß die Aufschrift voranstehen, welche in einer abgekürzten Form niedergeschrieben werden kann. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Aufschrift ist eine Gebühr von 30 M. für das Jahr voraus zu entrichten.

Demjenigen Korrespondenten, welcher eine

mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bezw. der Wohnungs-Angabe anwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann gleichfalls in abgekürzter Form geschrieben oder fortgelassen werden. Ist sie in den zu befördernden Worten enthalten, so ist sie unter den Text zu setzen.

Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer derart sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattfinden kann.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nötig sind, um die Uebermittlung des Telegrammes an dessen Bestimmung zu sichern. Dieselbe muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen, die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für die kleineren Orte soll der Name des Empfängers, soweit als möglich, von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein. Die Angabe des Landes, in welchem der Aufenthaltsort des Empfängers gelegen, ist erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Ort eine Hauptstadt oder ein bedeutender Ort ist, dessen Namen nicht auch einer andern Ortlichkeit angehört. Die Angaben der Aufschrift müssen, mit Ausnahme der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes niedergeschrieben werden.

Die Telegramme, deren Aufschrift den in Vorstehendem vorgesehenen Vorschriften nicht entspricht, sollen nichtsdestoweniger befördert werden; in allen Fällen trägt jedoch der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Aufgabesamtes nachzuweisen.

Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

2. Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl gelten u. A. die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der

Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen sowie der Angabe des Beförderungsweges, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag

die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegrammes auf, so werden sie alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

c. Die größte Länge eines Wortes in offener Sprache ist auf 15 Schriftzeichen nach dem Morse-Alphabet festgesetzt; der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Schriftzeichen, wird für ein Wort gezählt.

Das Nähere hierüber ergiebt der untenstehende Tarif.

d. Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.

e. Als ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabteilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen, z. B. Frankfurt (Main) oder Frankfurtmain, Gernsbach (Murgthal) oder Gernsbachmurgthal,
2. jedes einzeln dastehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,

3. Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr, und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Für Telegramme, welche durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen sind, als es mit der Post (als Silbrief) geschehen wäre, sowie für Telegramme mit bezahlter Vergütung, welche in Folge von Irrthümern bei der Uebermittlung nachweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die bezahlten Gebühren auf Antrag erstattet. Dagegen wird die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist, und die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist, zurückgezahlt.

4. Gebühren-Tarif. (Für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet.)

Vorbemerkungen.

1. Die Länge eines Tarzwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder

4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),

5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),

6. die im Tarif (Nr. 4) erwähnten Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

f. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammensetzungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

g. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Worte gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Derselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen. Das Nähere hierüber ergiebt der Tarif (Nr. 4).

h. Punkte, Kommas und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.

i. Die Buchstaben, welche Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden für je eine Ziffer gezählt.

Die Beschwerden und Rückforderungen sind bei der Aufgebearbeitung einzureichen. Als Beweismaterial sind beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden. Diese Frist wird für außereuropäische Telegramme auf sechs Monate ausgedehnt.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien

- und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.) Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.
2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.
 3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend), d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „(D)“ angedeutet.
 4. Für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm (RP) (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16). Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegramms.
 5. Für die Vergleichung eines Telegramms (TC) (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.
 6. Für die telegraphische Empfangsanzeige (PC) (Empfangsanzeige) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten; für eine briefliche Empfangsanzeige (PCP) (Empfangsanzeige mittels Post) sind 40 Pf. im Voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs ermäßigt sich die Gebühr auf 20 Pf.
 7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders (RS) (Nachzusenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. — Telegramme, welche auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden sollen, sind mit „Réexpédié“ („Nachgesandt“) zu bezeichnen. Der Antragsteller hat sich zur Nachzahlung der Gebühren zu verpflichten für den Fall, daß sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.
 8. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) oder (MP) bezeichneten Ländern zulässig.
 9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Gilboten (XP) (Gilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Gilbestellung des Antwort-Telegramms vorauszubehalten (RXP) (Antwort und Bote bezahlt). Wenn d. Gilbotenlohn sowohl für das Ursprungs-Telegramm als auch für das Antwort-Telegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk (XP) (RXP) zu lauten. Findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die billigsten bedingenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. — Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerke *Expres* zu versehen. Kennt der Aufgeber die Höhe des Botenlohnes und will er es vorausbezahlen, so lautet der Vermerk (XP fr. . .). Zuviel im Voraus gezahltes Botenlohn wird in diesem Falle nicht erstattet; Fehlbeträge werden dagegen vom Empfänger eingezogen. Ist der Betrag des Botenlohnes dem Aufgeber nicht bekannt, und will er es trotzdem vorausbezahlen, so hat er außer einem für das Botenlohn zu hinterlegenden Betrage entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohnes (XPT) die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung (XPP) eine Gebühr von 40 Pf. zu zahlen. Wenn die Ankunftsverwaltung die Beförderungskosten im Voraus festgesetzt und bekannt gegeben hat, so werden diese Kosten unbedingt vom Aufgeber erhoben. In diesem Falle muß das Telegramm vor der Aufschrift den gebührenpflichtigen Vermerk (XP) tragen; die Ankunftsanstalt braucht die Kosten der Gilbeförderung nicht mitzutheilen.
 10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms (TMx) (x Aufschriften) beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt.

Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

11. Die Zeichen (D), (RP), (TC) u. s. w. (vgl. 3-10) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer

Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. erteilt.
13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphen-Anstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Europäischer Vorschriften-Bereich:

	Worttare. M. Pf.
Deutschland (D) (RO) (MP)	0. 05
Afrika Westküste [(D) (RO); (MP) ausgenommen Canarische Inseln]:	
Canarische Inseln	0. 70
Dahomey	6. 20
Elfenbeinküste: Grand Bassam	5. —
übrige Anstalten	5. 15
Französisch Congo	6. 65
Französisch Guinea: Boffa, Boké, Dubreka	4. 60
übr. Anstalten	4. 50
Französisch-Sudan und Senegal	1. 40
Port. West-Afrika, u. z.: Angola:	
Loanda	8. 45
mit Loanda verbundene Anstalten	8. 55
Benguela	9. 80
mit Benguela verbundene Anstalten	9. 85
Mossamedes	10. 65
mit Mossamedes verbundene Anstalten	10. 75
Guinea: Bissau und Bolama	4. 45
Principe	7. —
San Thomé	6. 45
Togo (via Emden, Vigo, Eastern Kabel, Kotonou)	6. 55
übrige Länder siehe II. Hauptspalte	
Algerien und Tunis (D) (RO) (MP)	0. 20
Azoren (D) (RO) (MP)	0. 70
Belgien (D) (RO) (MP)	0. 10
Bosnien-Herzegowina (D) (RO) (MP)	0. 20
Bulgarien und Ost-Rumelien (D) (RO) (MP)	0. 20
Dänemark (D) (RO) (MP) (für XP sind vom Aufgeber 75 Pf. zu entrichten)	0. 10
Frankreich (D) (RO) (MP)	0. 12
Gibraltar (D) (RO) (MP)	0. 25
Griechenland (D) (RO) (MP)	0. 30
Großbritannien u. Irland	0. 15
Italien (D) (RO) (MP)	0. 15
Luxemburg (D) (RO) (MP)	0. 05
Malta (D)	0. 40
Marocco: Tanger (D) (RO)	0. 40
Montenegro	0. 20
Niederlande (D) (RO) (MP) (für XP sind vom Aufgeber 80 Pf. zu entrichten)	0. 10

	Worttare. M. Pf.
Norwegen (D) (RO) (MP)	0. 15
Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (D) (RO) (MP)	0. 05
Portugal (D) (RO) (MP)	0. 20
Rumänien (D) (RO) (MP)	0. 15
Rußland (D) (MP) europäisches und kaukasisches	0. 20
Schweden (D) (RO) (MP)	0. 15
Schweiz (RO) (MP)	0. 10
Serbien (D) (RO) (MP)	0. 20
Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas (D) (RO)	0. 20
Tripolis (D) (RO) (MP)	0. 65
Türkei, ausgenommen Ost-Rumelien (siehe Bulgarien) (D) (RO)	0. 45

Außereuropäischer Vorschriften-Bereich:

Afrika, Süd- [(RO) (MP) ausgenommen englische Kolonien]: Cap-Kolonie [engl.], Natal [engl.], Orange-Freistaat, Südafrikanische Republik	3. 60
Deutsch-Südwestafrika [(D) via Madeira, Ascension oder Madeira, Loanda]	3. 80
Nord-Rhodesia [engl.], Nyassaland [engl.]	4. —
Süd-Rhodesia [engl.]	3. 80
Afrika, Ostküste [(RO) (MP), ausgenommen englische Kolonien]:	
Besitzungen am roten Meere:	
Französische: Djibouti	3. 70
Djibouti	3. 85
Italienische: Assab	3. 65
übrige Anstalten	3. 75
British East Africa Company-Gebiet:	
Mombassa	5. 15
übrige Anstalten (mit Einschluß der Anstalten der Uganda Railway Company)	5. 55
Deutsch-Ostafrika	5. 30
Madagaskar	5. 85
Mauritius [engl.]	5. 15
Portugies. Ostafrika: Lourenço-Marques (Delagoa-Bay), Mozambique	5. 20
Anstalten in den Distrikten Inhambane und Lourenço Marques (ausgenommen den Drei Lourenço Marques oder Delagoa Bay)	5. 25

	Wortart. N. Nr.		Wortart. N. Nr.
Anstalten in Zambesia	4. 65	Corea (via: Wladiwostock, Nagasaki) (D)	
Anstalten der Beira Railway Company	4. 35	(RO) (MP): Chemulpo, Fusan, Seoul	6. 35
Seychellen [engl.]	5. 15	übrige Anstalten	6. 55
Zanzibar [engl.]	5. 15	Costa Rica (via: Emden, Azoren) (RO)	4. 30
Afrika, Westküste:		Ecuador (via: Emden, Azoren) (RO)	5. 95
Ascension u. St. Helena, Inseln	3. 60	Egypten: (D) } Alexandrien	1. 45
Bathurst	3. 65	I. Region } übrige Anstalten	1. 65
Goldküste: Accra	5. 85	II. Region	1. 85
übrige Anstalten	6. 00	III. Region	2. 05
Kamerun (RO) (MP): Duala	7. 25	Souakim, via: Suez	2. 35
Nigeria: Bonny	7. 10	Guatemala (via: Emden, Azoren) (RO):	
Braß	6. 85	San José	3. 20
Lagos	6. 65	übrige Anstalten	3. 45
übrige Anstalten	6. 80	Guyana, Britisch- (via: Emden, Azoren)	
St. Helena, Insel	3. 60	(RO)	7. 20
Sierra Leone	4. 70	Guyana, Französisch- (via: Emden,	
übrige Länder siehe I. Hauptspalte.		Azoren) (RO)	6. 90
Annam (via: Emden, Vigo, Moul-		Guyana, Niederländisch- (via: Emden,	
mein) (D) (RO) (MP)	5. 15	Azoren) (RO)	6. 90
Arabien (via Emden, Vigo, Suez) (D)		Honduras (via: Emden, Azoren) (RO)	3. 90
(RO) (MP): Aden, Perim und Hedjaz	3. 55	Indien (via: Bushire) (RO) (MP):	
Yemen	4. 20	Britisch-Indien und Kaschmir	4. 10
Argentinische Republik (D via: Madeira)		Birma	4. 35
(RO) (MP)	4. 30	Ceylon	4. 20
Australien (via: Emden, Vigo, Penang):		Isthmus von Panama (via: Emden,	
Süd-Australien (D) (MP) und West-		Azoren) (RO)	5. 15
Australien	3. 60	Japan (via: Wladiwostock) (D) (RO)	6. 35
Victoria (D) (RO) (MP)	5. 00	Madeira (D) (RO) (MP)	1. 10
Neu-Caledonien	5. 95	Malacca, Halbinsel (via: Emden, Vigo,	
Neu-Süd-Wales (D) (MP)	3. 60	Penang) (D) (RO) (MP)	4. 60
Neu-Seeland (D) (MP)	5. 30	Mexico (via: Emden, Azoren) (RO):	
Tasmania	3. 60	Altar, Banamichi, Chihuahua, Guay-	
Queensland (D) (RO) (MP)	5. 25	mas, Hermosillo, Matamoros in	
Bolivien (RO)	5. 95	Tamaulipas, Monterrey, Sabinas,	
Borneo, Nord- (britisch) (via: Emden,		Saltillo, Sauz	1. 60
Vigo, Penang) (RO) (MP): Labuan	5. 15	Mexico, Tampico und Vera Cruz	2. 60
übrige Anstalten	5. 40	übrige Anstalten	2. 70
Brazilien (via: Madeira) (D) (MP):		Nicaragua (via: Emden, Azoren) (RO):	
Pernambuco	3. 10	San Juan del Sur	4. 05
Fernando, Moronba	4. 10	übrige Anstalten	4. 30
Breves, Cametá, Chaves, Gurupá,		Niederländisch Indien (via: Emden,	
Macapá, Monte Alegre, Mosqueiro,		Vigo, Penang) (D) (RO) (MP):	
Pinseiros, Sanatarem, Souré	4. 95	Java	5. 15
Memquer, Itacotiara (Serpa), Ma-		übrige Inseln	5. 60
naós, Obidos, Parintins	5. 75	Paraguay (RO)	4. 30
übrige Anstalten	4. 10	Penang (via: Emden, Vigo) (D) (RO)	
Cap-Verdische Inseln (D) (RO) (MP):		(MP)	4. 60
St. Vincent, Insel	2. 35	Persien: Bushire (D)	1. 55
San Thiago, Insel	3. 25	übrige Anstalten	1. 25
Chile (RO)	5. 95	Persischer Golf (ausgenommen Bushire)	
China (via: Emden, Vigo) (D) (RO)		(RO) (MP)	3. 65
(MP): Macau (Macao)	6. 00	Peru (RO)	5. 95
übrige Anstalten	5. 75	Philippin.-Inseln (via: Emden, Vigo)	
Cochinchina (via: Emden, Vigo, Moul-		(D) (RO).	
mein) (D) (RO) (MP)	4. 40	Luzon	8. 85
Columbien, Republik (via: Emden,		Negros, Panay und Zebu	9. 25
Azoren) (RO): Buenaventura	5. 70	Rußland, asiatisches (D) (MP):	
übrige Anstalten	5. 95	I. Region, westlich v. Meridian v.	
		Werkhne-Dubinsk	0. 75

	Worttare. M. Pf.		Worttare. M. Pf.
II. Region, östlich von demselben.	1. 00	Duluth, Minneapolis, St. Paul, Winona s. 3.), Missouri (ausgen. St. Louis s. 3.), Montana, Nebras- ka, New Mexico Territ., Oklahoma Territ., Texas, Wyoming	1. 50
Bokhara	1. 65	5. Arizona Territ., British Combia (ausgen. Atlin u. Bennett s. 8.), California, Idaho, Key West (Flor- rida), Manitoba, Nevada, North West Territories of Canada (aus- gen. die unter 8. bei North West Territories of Canada aufgeführten Anstalten), Oregon, Utah, Ban- couver Isl., Washington	1. 60
Salvador (via Emden, Azoren (RO):		6. Bahama-Inseln	2. 55
Libertad	3. 65	7. Bermuda-Inseln	2. 60
übrige Anstalten	3. 90	8. Alaska (Glacier, Log Cabin, Middle Lake, Shops, Summit), British Columbia (Atlin und Bennett, im Uebrigen s. 5.), North West Ter- ritories of Canada (Cariboo Crof- sing, Dawson City, Five Fingers, Fort Selkirk, Hootalinqua, Lower Labarge, Miles Canyon, Ogilvie, Selwyn, Tagish, White Horse, im Uebrigen s. 5.)	3. 00
Siam (via: Emden, Vigo, Moulmein) (RO).	4. 00	Turks-Inseln	3. 10
Singapore (via: Emden, Vigo, Penang) (D) (RO) (MP).	4. 60	Westindien (via: Emden, Azoren) (RO):	
Tonkin (via: Emden, Vigo, Moulmein) (D) (RO) (MP)	5. 55	Antigua	4. 50
Uruguay (RO)	4. 30	Barbados	4. 90
Venezuela (via: Emden, Azoren (RO):		Cuba, und zwar Havana	1. 75
Barcelona, Carupano, Cumaná, Figueroate, Maracaibo, Port la Mar, Puerto Cabello	7. 80	übrige Anstalten	1. 90
übrige Anstalten	7. 35	Curacao	6. 90
Vereinigta Staaten von Amerika, Britisch Amerika, St. Pierre und Miquelon, sowie Bahama-, Ber- muda- u. Turks-Inseln (via Emden, Azoren) (RO):		Dominica (kl. Antillen-Insel)	4. 30
1. Cape Breton, Connecticut, Maine, Massachusetts, New Brunswick, Newfoundland, New Hampshire, New Jersey (Hoboken und Jersey City, im Uebrigen s. 2.), New York (sämtliche Anstalten von New York City mit Brooklyn und Yonkers, im Uebrigen s. 2.), Nova Scotia, Ontario, Prince Edward Isl., Quebec, Rhode Isl., St. Pierre und Miquelon Isl., Vermont	1. 05	Grenada	4. 80
2. Columbia (District of), Delaware, Maryland, New Jersey (ausgen. Hoboken und Jersey City, s. 1.), New York (ausgen. die unter 1. bei New York aufgeführten An- stalten), Pennsylvania	1. 20	Guadeloupe	5. 30
3. Alabama, Carolina (North und South), Pensacola auf Florida, Georgia, Illinois, Indiana, Ken- tucky, New Orleans in Louisiana, Michigan, Minnesota (Duluth, Minneapolis, St. Paul, Winona, im Uebrigen s. 4.), Mississippi, St. Louis in Missouri, Ohio, Tennessee, Virginia (East), West Virginia, Wisconsin	1. 30	Jamaica	3. 10
4. Arkansas, Colorado, Dakota (North und South), Florida (aus- gen. Pensacola s. 3. u. Key West s. 5.), Indian Territ., Iowa, Kan- sas, Louisiana (ausgen. New Or- leans s. 3.), Minnesota (ausgen.		Les Saintes	5. 30
		Marie-Galante	5. 30
		Martinique	5. 30
		Porto-Rico	4. 30
		St. Christoph (St. Kitts)	4. 80
		Ste. Croix	5. 40
		San Domingo:	
		Haiti, Republik:	
		Cap Haitien, Môle St. Nicolas,	
		Port au Prince	5. 50
		übrige Anstalten	7. 65
		San Domingo, Republik: sämtliche Anstalten	6. 65
		St. Lucia	4. 65
		St. Thomas	5. 15
		St. Vincent (Westindien)	4. 75
		Trinidad, Insel	5. 25